

KV-Datenblatt!

Zuckerindustrie					
Wirtschaftsbereich:	9	Stand:	01.11.2009	Erstellt am:	01.11.2009
Gültigkeit für PflichtpraktikantInnen/VolontärInnen:		Nein (§2)			
Gültigkeit für Ferialaushilfen/ FerialarbeitnehmerInnen		Ja			
Probezeit:		3 Monate (lt. BAG)			
Behaltfrist:		6 Monate (lt. Kollektivvertrag)			
Internatskosten:		Volle Übernahme durch den/die ArbeitgeberIn.			
Lehrlingsentschädigung * mit Matura bzw. Beginn der Lehre ab 18 Jahren	1. Lehrjahr	497,00	665,13*		
	2. Lehrjahr	666,35	893,54*		
	3. Lehrjahr	902,12	1.111,44*		
	4. Lehrjahr	1.219,79	1.291,89*		
Entlohnung PflichtpraktikantInnen §18a Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung aufgrund schulrechtlicher Vorschriften vorübergehend beschäftigt werden.		Vergütung ist unter Mitwirkung des Betriebsrates festzulegen.			
Entlohnung VolontärInnen Personen, die zum die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einer Firma beschäftigt werden.		Keine Regelung			